

pfandgläubiger mit ihren Kapital- und noch ausstehenden Zinsforderungen in das Lastenverzeichnis aufzunehmen waren, obwohl sie nur Faustpfandgläubiger bezüglich der in Frage kommenden Grundpfandtitel sind (vgl. Art. 35 Abs. 2 VZG). Bedenken könnte vielleicht die Einstellung des ganzen am 31. Oktober 1926 an die Appenzell-Ausser-rhodische Kantonalbank bezahlten Halbjahreszins erwecken, da die Zinsschuldübernahme nur bis zum 20. Juli 1926 zurückgeht. Allein ob sie erst den vom 20. Juli 1926 an auflaufenden oder aber allen nach diesem Tage fällig werdenden Zins umfasse, ist eine Frage der Auslegung der bezüglichen Klausel der Kaufverträge, deren Entscheidung nur allfällig von der kantonalen Aufsichtsbehörde den Gerichten hätte vorweggenommen und in ersterem Sinne getroffen werden können, wenn ihr ein derartiger Brauch für die dortige Landesgegend bekannt sein sollte.

Somit kann es nicht als Aufgabe des Betreibungsamtes betrachtet, sondern muss es den an der Liegenschaft irgendwie Berechtigten überlassen werden, in Lastenbereinigungsverfahren gegen das von Frehner und Wickli beanspruchte Grundpfandrecht aufzutreten, wenn sie es nicht gelten lassen wollen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

27. Entscheid vom 11. Oktober 1929 i. S. Kocher.

Im Ausland wohnende Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, die in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzt, können am Orte der Zweigniederlassung für Schulden, die zu deren Lasten eingegangen sind, betrieben werden. Art. 50 SchKG.

Les associés, domiciliés à l'étranger, d'une société en nom collectif allemande (*offene Handelsgesellschaft*) qui possède un établissement en Suisse peuvent y être poursuivis pour les dettes de cet établissement. Art. 50 LP.

I soci responsabili degli obblighi di una società (nel diritto svizzero società a nome collettivo, che corrisponde alla « offene Handelsgesellschaft » del diritto germanico) possono essere escussi in Svizzera, al domicilio di una succursale per debiti contratti a carico della stessa. Art. 50 LEF.

A. — Die Rekurrentin stellte beim Betreibungsamt Basel-Stadt ein Betreibungsbegehren gegen Hans Nickel-Russ, Freiestrasse 5, Basel. Das Betreibungsamt stellte den Zahlungsbefehl durch die Post an Frau Siegelhalter zu Händen des Schuldners zu. Hiegegen beschwerte sich der Betreibungsschuldner mit der Begründung, dass er nicht in Basel wohne.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hiess die Beschwerde durch Entscheid vom 25. September 1929 gut.

C. — Diesen Entscheid zog die Betreibungsgläubigerin am 30. September an das Bundesgericht weiter. Sie beruft sich auf Art. 50 SchKG und legt einen Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Basel-Stadt ein, wonach der Betreibungsschuldner Teilhaber der Firma Nickel & C^{ie}, Breslau, (offene Handelsgesellschaft) ist, die in Basel eine Zweigniederlassung besitzt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Im kantonalen Verfahren war der Rekurrentin keine Gelegenheit geboten, zur Beschwerde des Betreibungsschuldners Stellung zu nehmen. Ihr Hinweis auf die Teilhaberschaft des Schuldners an der Firma Nickel & C^{ie}, Breslau, welche in Basel eine Zweigniederlassung unterhalte, sowie das dafür eingelegte Beweismittel sind deshalb vom Bundesgericht zu berücksichtigen, obwohl es sich dabei um Noven handelt (BGE 54 III No. 10 Erw. 1).

2. — Das Bundesgericht hat inbezug auf inländische Kollektivgesellschaften ausgesprochen, dass der Sitz einer Gesellschaft wenigstens inbezug auf deren Schulden auch als persönliche Geschäftsniederlassung im Ausland wohnender Gesellschafter zu betrachten und demnach die Betreibung solcher Gesellschafter für Gesellschaftsschulden

am Sitz der Gesellschaft in der Schweiz zuzulassen sei. Massgebend hiefür war die Erwägung, dass der Kollektivgesellschaftler für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt hafte (Art. 564 OR) und dass deshalb das Zwangsvollstreckungsrecht Mittel und Wege zu bieten habe, um diese Haftbarkeit auch gegen Teilhaber, die im Auslande wohnen, praktisch wirksam werden zu lassen (BGE 37 I S. 474).

3. — Die Teilhaber deutscher offener Handelsgesellschaften haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowohl nach deutschem wie nach schweizerischem Rechte ebenfalls persönlich und unbeschränkt (vgl. §§ 123 und 129 HGB; Art. 564 OR; WIELAND, Handelsrecht Bd. I S. 635 f.). Demgemäss rechtfertigt es sich, für Schulden, die zu Lasten der schweizerischen Zweigniederlassung einer solchen offenen Handelsgesellschaft eingegangen werden, die Betreuung gegen die im Ausland wohnenden Gesellschaftler ebenso zu ermöglichen wie gegen Teilhaber einer inländischen Kollektivgesellschaft. Die Erwägungen, von denen das Bundesgericht im zitierten Entscheide ausgegangen ist, treffen hier nicht minder zu als dort. Haben die Teilhaber der ausländischen Gesellschaft durch die Eintragung im schweizerischen Handelsregister oder auf jeden Fall durch den Betrieb der Zweigniederlassung unter der Gesellschaftsfirmen zu erkennen gegeben, dass sie für deren Verbindlichkeiten haften, so dürfen den Gläubigern die Garantien der Betreuung am Orte der Zweigniederlassung nicht entzogen bleiben.

4. — Ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Teilhabers im vorliegenden Falle gegeben sind, ist nicht von den Organen der Schuldbetreibung, sondern im Streitfall durch den Richter zu entscheiden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Basel-Stadt für die angehobene Betreuung als zuständig erklärt.

28. Entscheid vom 12. Oktober 1929 i. S. Kämpf.

Der zum voraus erklärte Verzicht auf die Unpfändbarkeit ist unwirksam.

On ne peut renoncer d'avance à l'insaisissabilité.

Non è lecito rinunciare preventivamente all'impignorabilità.

Am 24. April 1929 stellte der in Merligen wohnende Rekurrent dem Rekursgegner folgendes « an das Betreibungsamt Thun » gerichtetes Schreiben aus:

« Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich die Schuld meiner Tochter Rosa gegenüber der Firma H. J. Steiger, Wäschefabrikation, Bahnhofstrasse 2 in St. Gallen, welche auf einen Betrag von 142 Fr. zuzüglich entstandene Spesen und Kosten etc. lautet, übernommen habe. Ich habe mich verpflichtet, erwähnten Betrag in monatlichen Raten zu reglieren, und erkläre mich zuhanden des Betreibungsamtes Lereit, im Falle von Seite der Firma Steiger eine Betreuung erfolgen sollte, drei Ziegen im Werte von 300 Fr. in Pfand zu geben. Ich verpflichte mich, betr. Tiere bis zur vollständigen Tilgung der Schuld nicht zu veräussern, und unterziehe mich übrigens den über gepfändete Gegenstände bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. »

In der dann angehobenen Betreuung Nr. 15,336 stellte der Rekursgegner am 29. Juli beim Betreibungsamt Thun das Fortsetzungsbegehren unter Beilage des Schreibens des Rekurrenten. Hierüber heisst es in der Pfändungsurkunde: « Schuldner besitzt 3 Ziegen; er verweigert heute eine freiwillige Pfandgabe, da diese Ziegen Kompetenzstücke sind. » Das Betreibungsamt sah von deren Pfändung ab und stellte eine als Verlustschein dienende Pfändungsurkunde aus.

Auf Beschwerde des Rekursgegners hin hat die kantonale Aufsichtsbehörde am 23. September das Betreibungsamt Thun angewiesen, in der Betreuung Nr. 15,336 die dem Schuldner gehörenden 3 Ziegen zu pfänden.